

SAMW-Statuten

vom 31.5.1990, revidiert am 3.6.1998 und am 23.5.2002

I. Die Organe und ihre Aufgaben

Artikel 1

Die Organe der Akademie sind:

- a) der Senat
- b) der Vorstand
- c) das Generalsekretariat
- d) die Kommissionen
- e) die Kontrollstelle

a) *der Senat*

Artikel 2

Der Senat ist das oberste Stiftungsorgan.

Ihm stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszwecks und der Genehmigung durch die in Art. 4 Abs. 3 der Stiftungsurkunde genannten Institutionen;
- b) Die Wahl des Vorstandes und die Ernennung seines Präsidenten¹, der beiden Vizepräsidenten, des Quästors und der Kontrollstelle;
Die Einsetzung und die Aufhebung von Kommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder und der Vorsitzenden;
- c) Die Wahl von Vertretern der Akademie in die angeschlossenen Stiftungen und Fonds;
- d) Die Ernennung von Einzelmitgliedern, von Korrespondierenden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern des Senats;
- e) Die Schaffung von Planstellen;
- f) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets;
- g) Der Erlass von Reglementen für die Tätigkeit der Kommissionen und ihrer Organe;
- h) Die Verabschiedung von Richtlinien und Empfehlungen, welche die ärztliche, die pflegerische und die medizinisch-wissenschaftliche Tätigkeit betreffen;
- i) Die Behandlung von Fragen, die dem Senat vom Vorstand oder von den Kommissionen unterbreitet werden.

Artikel 3

Senat: Zusammensetzung und Wahl

Der Senat setzt sich zusammen aus den Ordentlichen Mitgliedern, den Einzelmitgliedern, den Korrespondierenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wird durchwegs die männliche Bezeichnung von Personen verwendet. Die entsprechenden Texte betreffen immer auch die weiblichen Angehörigen der genannten Personengruppen.

Die *Ordentlichen Mitglieder* umfassen Angehörige der medizinischen Fakultäten, der mit der Ausbildung von Ärzten und zugehörigen Prüfungen betrauten medizinischen Institutionen und der veterinärmedizinischen Fakultäten des Landes, Angehörige der Ärzteschaft, der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft, des Schweizerischen Apothekerverbandes und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte. Für die Wahl dieser Ordentlichen Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

Jede medizinische Fakultät der schweizerischen Universitäten wählt bis zu 4, jede weitere mit der Ausbildung von Ärzten und mit der Übernahme zugehöriger Prüfungen betraute medizinische Institution 1-2, jede veterinärmedizinische Fakultät 2, die Verbindung der Schweizer Ärzte bis zu 8, die Spezialistengesellschaften bis zu 8 Mitgliedern, die Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) bis zu 8, die Spezialistengesellschaften bis zu 8 Mitgliedern, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft und der Schweizerische Apothekerverband je 1 Mitglied. Die Schweizerische Akademie der Geisteswissenschaften, die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften, die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften und die Union der Schweizerischen Gesellschaften für Experimentelle Biologie delegieren je 2 Mitglieder mit beratender Stimme. Der Vorstand kann für die Wahlen in den Senat ein Reglement aufstellen, damit eine möglichst umfassende Vertretung aller Spezialisierungen gewährleistet ist.

Ordentliche Mitglieder sind ferner die jeweiligen Direktoren der Bundesämter für Gesundheitswesen und für Veterinärwesen, der Präsident FMH, schliesslich, von Amtes wegen, alle Mitglieder des Vorstandes.

Zu *Einzelmitgliedern* werden vom Senat Persönlichkeiten aufgrund ihrer aussergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen in der Medizin oder in Naturwissenschaften mit Bezug zur Medizin berufen. Für das Ernennungsverfahren gilt Art. 7. Bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind Einzelmitglieder den Ordentlichen Mitgliedern in den Rechten und Pflichten gleichgestellt. Danach nehmen sie an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

Zu *Korrespondierenden Mitgliedern* kann der Senat im Ausland lebende Gelehrte, die sich in der Medizin oder in den Naturwissenschaften ausgezeichnet haben, ernennen. Für das Ernennungsverfahren gilt Art. 6. Die Korrespondierenden Mitglieder haben im Senat beratende Stimme.

Zu *Ehrenmitgliedern* kann der Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Förderung der Wissenschaft, um das Gesundheitswesen und/oder die SAMW ausserordentlich verdient gemacht haben. Für das Ernennungsverfahren gilt Art. 7. Die Ehrenmitglieder haben im Senat beratende Stimme.

Kommissionspräsidenten oder ihre Stellvertreter, die dem Senat nicht angehören, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 4

Senat: Amtsdauer der Mitglieder

Die Amtsdauer der Ordentlichen Senatsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der ordentlichen Senatssitzung des Wahljahres. Eine Wiederwahl ist möglich; doch kann ein Mitglied durch dieselbe Instanz für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit Rücktritt aus der Tätigkeit der ernennenden Institution, spätestens aber mit vollendetem 70. Lebensjahr. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands, den Quästor, die jeweiligen Direktoren der Bundesämter für Gesundheitswesen und Veterinärwesen, den Präsidenten FMH sowie für die vom Senat ernannten Mitglieder.

Scheidet ein Senatsmitglied durch Tod oder Rücktritt früher aus, so kann für den Rest der Periode eine Ersatzwahl getroffen werden.

Artikel 5

Senatsmitglieder: unabhängig und ehrenamtlich

Die Senatsmitglieder üben ihre Tätigkeit in vollständiger Unabhängigkeit aus. Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an den Aufgaben der Akademie im Sinne der vorliegenden Statuten. Sie versehen ihre Funktionen ehrenamtlich.

Artikel 6

Korrespondierende Senatsmitglieder: Ernennungsverfahren

Vorschläge für die Ernennung von Korrespondierenden Mitgliedern sind dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vor dem 1. März einzureichen. Der Vorstand legt sie dem Senat mit seinem Antrag zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet darüber mit absoluter Mehrheit (Art. 10) in geheimer Abstimmung, wenn nicht ein Antrag auf offene Abstimmung angenommen wird.

Artikel 7

Einzel- und Ehrenmitglieder: Ernennungsverfahren

Für die Vorschläge auf Ernennung von Einzel- und Ehrenmitgliedern gilt Art. 6 mit Abweichung, dass die Entscheidung der Versammlung stets in geheimer Abstimmung zu treffen ist, und dass für die Aufnahme drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Zu Einzel- und Ehrenmitgliedern können auch Ordentliche Mitglieder ernannt werden; sie behalten während ihrer Amtsdauer alle Rechte und Pflichten eines Ordentlichen Mitgliedes.

Artikel 8

Senat: Verfahrensvorschriften

Der Senat wird durch den Vorstand einberufen. Er tagt in der Schweiz. Die ordentliche Jahresversammlung kann mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung verbunden werden. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder dies verlangt.

Die Versammlung wird vom Präsidenten, in seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, in der Regel offen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben Art. 7 und 18. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Artikel 9

Wissenschaftliche Sitzungen

Wissenschaftliche Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Es werden zu ihnen ausser den Senatsmitgliedern sämtliche Mitglieder aller in der Stiftungsurkunde erwähnten Fakultäten einschliesslich der Privatdozenten eingeladen und je nach Umständen auch weitere Kreise. Solche Sitzungen beruft der Vorstand ein, wenn entweder eine frühere Versammlung ihre Abhaltung beschlossen hat oder wenn er den Antrag einer Kommission, eine Sitzung abzuhalten, erheblich findet. In wichtigen Fällen kann er die Einberufung auch ohne solchen Antrag beschliessen.

b) Der Vorstand

Artikel 10

Vorstand: Kompetenzen, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht dem Senat oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Präsidenten FMH, dem Präsidenten der ZEK und zwei bis sieben Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Sie sind wieder wählbar, doch soll ihre Amtsdauer nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden betragen. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt nicht für den Quästor und den Präsidenten FMH.

Artikel 11

Im Bereiche des rechtsgeschäftlichen Handelns wird die Akademie durch die Kollektivunterschrift von je zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet; die Beisitzer sind nicht unterschiftsbe-rechtigt.

Im nicht-geschäftlichen Bereich (Abgabe von Stellungnahmen usw.) vertritt der Präsident, in seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, die Akademie nach aussen.

c) Das Generalsekretariat

Artikel 11a

Der Vorstand ernennt den Generalsekretär und regelt dessen Arbeitsverhältnis. Der Generalsekretär führt die Geschäfte gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er leitet das Generalsekretariat.

Er nimmt an den Sitzungen des Senats und des Vorstands mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Er ist zuständig für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vorgesehen wird.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Er kann dem Generalsekretär und allfälligen weiteren Personen die Unterschriftsbefugnis verleihen.

d) Die Kommissionen

Artikel 12

Kompetenzen, Zusammensetzung, Verfahrensvorschriften

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Senat Kommissionen einsetzen.

Er wählt ihre Mitglieder aus dem Kreise der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten und der Ärzteschaft sowie aus andern in der Angelegenheit zuständigen Kreisen. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Amtsdauer endet gleichzeitig mit derjenigen des Vorstandes. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Senat kann Ausnahmen von der Amtsdauerbeschränkung vornehmen. Die Kommissionspräsidenten oder ihre Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Senates von Amtes wegen mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionen bearbeiten ihre Aufgaben selbständig.

Artikel 13

Die Kommissionen haben jährlich bis zum 31. Januar über ihre Tätigkeit an den Senat zu berichten. Die Kommissionsberichte werden im Jahresbericht veröffentlicht. Sämtliche Kommissionen bezeichnen sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommissionen der Akademie.

e) Die Kontrollstelle

Artikel 14

Die Kontrollstelle ist aus zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und aus zwei Suppleanten zu bestellen. Anstelle solcher Revisoren kann der Senat auch ein Treuhandinstitut mit der Rechnungsprüfung betrauen. Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt gleichzeitig und für die gleiche Dauer wie diejenige des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen der Akademie und ihrer Kommissionen, zu welchem Zwecke ihr Einsicht in Bücher, Belege, Kasse und Vermögensbestand zu gewähren ist. Über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden des Senates. Die Vergütung der Kontrollstelle wird vom Vorstand bestimmt.

II. Das Vermögen und die Rechnungsführung

Artikel 15

Vermögensverwaltung

Für die Verwendung des Vermögens gelten Art. 1 und 3 der Stiftungsurkunde, ferner die allfälligen Auflagen, welche die Akademie bei der Entgegennahme von Vermögenswerten akzeptiert hat.

Für seine Verwaltung sorgt, im Rahmen allfälliger Weisungen und Richtlinien des Vorstands, der Quästor. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder bezeichnen, welche für die Vermögensverwaltung mitverantwortlich sind.

Artikel 16

Finanzkompetenzen der Kommissionen

Jede Kommission verfügt selbständig über die ihr vom Senat zugesprochenen Kredite. Die Auszahlung erfolgen durch den Quästor der Akademie, dem zu diesem Zwecke die vom Präsidenten der Kommission visierten Rechnungen einzusenden sind. Durch Reglemente können Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 17

Jahresabschluss

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

III. Statutenänderung

Artikel 18

Statutenänderungen

Für einen Vorschlag zur Änderung der Statuten gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde bedarf es im Senat einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.